

Fall:

Gesellschafter der 2001 gegründeten und in das Handelsregister eingetragenen P-KG sind P als persönlich haftender Gesellschafter und A und B als Kommanditisten. Die Kommanditisten hatten eine Einlage (Haftsumme) in Höhe von je 200.000 € zu leisten. A hat 140.000 € eingezahlt, B nur 120.000 €.

Am 15.01.2008 verhandelt B ohne Wissen des P bei der X-Bank über ein Darlehen in Höhe von 100.000 €, welches für dringend notwendige Investitionen verwandt werden soll. Die X-Bank gewährt der P-KG den Kredit. Der Zinssatz beträgt 7,5% p. a.; nach einem Jahr sind 50.000 € als Rückzahlung fällig, die Restsumme nach zwei Jahren. B unterzeichnet den Darlehensvertrag mit dem Zusatz „i. V. für die P-KG“.

Anfang Februar 2008 überträgt B mit Zustimmung von P und A seinen Kommanditanteil auf D, welcher dem B dafür einen Preis von 250.000 € zahlt. Ende April 2008 wird das Ausscheiden des B und der Eintritt des D mit dem Vermerk „als Rechtsnachfolger des B“ in das Handelsregister eingetragen.

P hat im März 2008 die Auszahlung des Darlehens auf das Konto des Unternehmens zur Kenntnis genommen, sich dazu aber nicht geäußert. Anfang April 2008 benutzte er den ausgezahlten Betrag, um damit dringend benötigte Maschinen zu erwerben.

Am 30. Januar 2009 wurde die Rückzahlung der ersten Darlehensrate in Höhe von 50.000 € und die Zinsen für ein Jahr, nämlich 7.500 € fällig.

Nachdem, P der X-Bank gegenüber erklärt hat, das Unternehmen könne den geforderten Betrag gegenwärtig nicht zahlen, fragt die X-Bank, von wem sie außer von der P-KG Zahlung von 57.500 € verlangen kann.

130 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, A zahlt den geforderten Betrag an die X-Bank. Anschließend fordert A Zahlung von 57.500 € von der P-KG. P erklärt, er zahle nichts, sondern rechne die noch offene Forderung der P-KG auf. Zu Recht?

50 Punkte